

Satzung
über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Heidelberg
(Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS)

vom 05. Mai 2022
(Heidelberger Stadtblatt vom 11. Mai 2022)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist und der §§ 34 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 5 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 05. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Heidelberg, die sich aus § 34 des Feuerwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften und die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 2
Kostenersatzpflicht

- (1) Die Stadt Heidelberg verlangt für Einsätze der Feuerwehr Kostenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 34 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Kostenersatzpflichtig sind die in 34 Absatz 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes Genannten.

§ 3
Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absatz 4 bis 8 des Feuerwehrgesetzes erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze gebildet.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18. März 2016 (GBl. S. 253) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergibt sich der Kostenersatz aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

- (4) Die Einsatzdauer beginnt
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus in volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Feuerwehrgesetzes,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absatz 4 bis 8 des Feuerwehrgesetzes in Verbindung mit § 3 gilt entsprechend.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Ende des Einsatzes der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenordnung der Feuerwehr der Stadt Heidelberg vom 27. Juli 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 10. August 2005), die durch Satzung vom 20. Mai 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Mai 2009) geändert worden ist, außer Kraft.

**Kostenverzeichnis
zur Feuerwehrkostenersatzsatzung
(Feuerwehrkostenverzeichnis - KoVerz-FwKS)**

1. Einsatzkräfte (Stundensätze je Person)

1.1. Feuerwehrangehörige/r im mittleren Dienst	58 Euro
1.2. Feuerwehrangehörige/r im gehobenen Dienst	70 Euro
1.3. Feuerwehrangehörige/r im höheren Dienst	93 Euro
1.4. Feuerwehrangehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr	21 Euro

2. Feuerwehrfahrzeuge (Stundensätze je Fahrzeug)

2.1. Fahrzeuge nach der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr

Für die in der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18. März 2016 (GBl. S. 253) genannten Fahrzeuge gelten die Stundensätze dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die dort genannten Pauschalsätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

2.2. Fahrzeuge außerhalb der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr

2.2.1. Kleineinsatzfahrzeug	76 Euro
2.2.2. Gerätewagen Hygiene	203 Euro
2.2.3. Gerätewagen Wasserrettung	68 Euro
2.2.4. Abrollbehälter Auffangmittel	18 Euro
2.2.5. Abrollbehälter Großventilator	121 Euro
2.2.6. Abrollbehälter Hochwasser	35 Euro
2.2.7. Abrollbehälter Logistik	38 Euro
2.2.8. Abrollbehälter Mulde/Löschcontainer	23 Euro
2.2.9. Abrollbehälter Ölsperre	53 Euro
2.2.10. Abrollbehälter Rüst	87 Euro
2.2.11. Abrollbehälter Sonderlöschmittel	31 Euro
2.2.12. Abrollbehälter Mehrzweckboot	16 Euro
2.2.13. Abrollbehälter Wasser	54 Euro
2.2.14. Abrollbehälter Teleskoplader	49 Euro
2.2.15. Abrollbehälter Transport	8 Euro
2.2.16. Abrollbehälter Schaum	83 Euro
2.2.17. Abrollbehälter Gefahrgut	152 Euro
2.2.18. Wechselladerfahrzeug mit Kran	189 Euro
2.2.19. Mehrzweckfahrzeug	14 Euro
2.2.20. Hochwasserboote / Rettungsboote	7 Euro
2.2.21. Mehrzweckboot	47 Euro
2.2.22. Feldküche	20 Euro
2.2.23. Schlauchanhänger	18 Euro

3. Brandsicherheitswachen (Stundensätze)

3.1. Feuerwehrangehörige/r der Berufsfeuerwehr je Person	41 Euro
3.2. Feuerwehrangehörige/r der Freiwilligen Feuerwehr je Person	14 Euro
3.3. Kommandowagen je Fahrzeug	16 Euro

Für die Zu- und Abfahrt wird pauschal eine Stunde je Person und je Fahrzeug angesetzt.

4. Maßnahmen der Brandverhütung (Stundensätze)

4.1. Abnahme von Anlagen des technischen Brandschutzes

4.1.1.	Feuerwehrangehörige/r im mittleren Dienst je Person	58 Euro
4.1.2.	Feuerwehrangehörige/r im gehobenen Dienst je Person	70 Euro
4.1.3.	Feuerwehrangehörige/r im höheren Dienst je Person	93 Euro
4.1.4.	Kommandowagen je Fahrzeug	16 Euro

4.2. Siegelung von Feuerwehrflächen

4.2.1.	Feuerwehrangehörige/r im mittleren Dienst je Person	58 Euro
4.2.2.	Feuerwehrangehörige/r im gehobenen Dienst je Person	70 Euro
4.2.3.	Feuerwehrangehörige/r im höheren Dienst je Person	93 Euro
4.2.4.	Kommandowagen je Fahrzeug	16 Euro

4.3. Leistungen zu Feuerwehrschlüsseldepots und Anlagen des technischen Brandschutzes

4.3.1.	Feuerwehrangehörige/r im mittleren Dienst je Person	58 Euro
4.3.2.	Feuerwehrangehörige/r im gehobenen Dienst je Person	70 Euro
4.3.3.	Feuerwehrangehörige/r im höheren Dienst je Person	93 Euro
4.3.4.	Kommandowagen je Fahrzeug	16 Euro

5. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostensätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes und § 3 Absatz 6 der Feuerwehrkostenersatzsatzung festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.